

## ALLGEMEINE RECHTSFRAGEN – R07

Stand: November 2020

Ihr Ansprechpartner  
Heike Cloß  
E-Mail  
heike.closs@saarland.ihk.de  
Tel.  
(0681) 9520-600  
Fax  
(0681) 9520-690

### Gutscheine

Wer kennt das nicht – ein Geburtstag, ein Jahrestag oder Weihnachten stehen vor der Tür. Bloß: Was soll man schenken? Viele Händler bieten deshalb **Geschenkgutscheine** als eine sinnvolle Alternative zu manch einem Verlegenheitsgeschenk an.

Hier gibt es einiges zu beachten: Bei Gutscheinen handelt es sich juristisch um sogenannte „Inhaberpapiere“. Das heißt: der **Unternehmer verspricht jedem, der den Gutschein vorlegt, diesen zu erfüllen**, sprich Waren oder Dienstleistungen im Wert des Gutscheins zu überlassen. Aus dem Papier muss ersichtlich sein, wer der Aussteller ist, wobei die Angabe der Firma genügt. Eine Unterschrift des Ausstellers ist nicht erforderlich.

### Ausstellung des Gutscheins

Wird ein Gutschein ausgestellt, sollte er zumindest folgende Angaben enthalten:

- den Aussteller des Gutscheins;
- den Nennbetrag der Ware oder der gebuchten Leistung;
- den Ort der Einlösung;
- das Verfallsdatum und
- das Ausstellungsdatum.

Ein Gutschein kann grundsätzlich **in Papierform oder elektronisch** ausgestellt werden. Er muss in direkter Verbindung zu dem gekauften Gegenstand oder der gebuchten Dienstleistung stehen. Diese direkte Verbindung muss auf dem schriftlichen oder dem elektronischen Dokument ersichtlich sein. Alternativ muss der Empfänger aus sonstigen Unterlagen, die dem Kauf beiliegen, den Zusammenhang herstellen können. Die Höhe des Gutscheines muss nicht dem kompletten Rechnungsbetrag entsprechen, sondern darf auch nur einen Teil davon ausmachen.

## Einlösung des Gutscheins

**Gutscheine ohne Namensnennung** sind grundsätzlich auf Dritte **übertragbar**. Jeder kann also den Gutschein einlösen. Gutscheine enthalten manchmal neben dem Ausstellungsbetrag auch den Namen des Berechtigten. Dieser Namensnennung kommt jedoch meist keine rechtliche Bedeutung zu. Sie hat nicht etwa zur Folge, dass nur die benannte Person zur Einlösung berechtigt ist. Durch die Nennung des Berechtigten wird in den meisten Fällen lediglich beabsichtigt, die persönliche Beziehung zwischen Schenker und Beschenktem deutlich zu machen. Anders ist es nur, wenn aus dem Gutschein ersichtlich ist, dass die Leistung nur an eine bestimmte, konkret benannte Person erbracht werden soll, sog. inhaberbezogene Gutscheine.

## Auszahlung des Gutscheins

Ein **Anspruch auf Rückzahlung oder Barauszahlung** des für den Gutschein bezahlten Geldes besteht nicht, außer dies wurde **ausdrücklich vereinbart**. Am besten wird eine solche Vereinbarung **schriftlich** festgehalten. Gleiches gilt im Fall einer teilweisen Einlösung des Gutscheines, d.h. der Kunde hat keinen Rechtsanspruch auf Auszahlung des Restbetrages, jedoch auf Ausstellung eines neuen Gutscheines bzw. eines Vermerks auf Teileinlösung im ursprünglichen Gutschein. Erst wenn der Händler die mit dem Gutschein versprochene Dienstleistung oder die versprochene Ware nicht mehr erbringen kann, hat der Gutscheininhaber gegenüber dem Händler einen Anspruch auf Auszahlung des Betrages. Dies ist etwa dann der Fall, wenn das Geschäft **geschlossen wird**, jedoch noch Gutscheine im Umlauf sind.

## Befristung des Gutscheins

**Geschenkgutscheine verfallen grundsätzlich im Rahmen der Verjährung, also nach drei Jahren**. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ende des Jahres, in dem der Gutschein ausgestellt wurde. Es ist daher wichtig, dass der Gutschein ein Ausstelldatum beinhaltet.

***Beispiel:** Wird der Gutschein unbefristet im Juni 2020 ausgestellt, so tritt Verjährung mit Ablauf des 31.12.2023 ein. Danach ist eine Einlösung der Gutscheine nur noch aus Kulanzgründen vorzunehmen.*

Eine Befristung des Gutscheins ist möglich. Bei einer Befristungsklausel, die auf dem Geschenkgutschein aufgedruckt ist, handelt es sich um eine Allgemeine Geschäftsbedingung. Diese unterliegt der Inhaltskontrolle. Das heißt: Ist die Befristung zu kurz bemessen, wird die Klausel verworfen und es gilt die allgemeine Verjährungsfrist. Wann dies der Fall ist, kann nicht allgemein beantwortet werden. Es muss immer im Einzelfall festgestellt werden. Eine **Befristung von einem Jahr** ist nach Ansicht der Gerichte in der Regel zu kurz ist.

Nach Ablauf der Frist hat der Kunde keinen Anspruch mehr aus dem Gutschein. Er kann also nicht von dem Händler verlangen, dass dieser den Gutschein gegen Ware oder Erbringung von Dienstleistungen einlöst.

## Umtauschgutscheine

Gutscheine können auch dann ausgestellt werden, wenn der Händler **freiwillig Waren zurücknimmt, ohne** dass ein **Mangel** vorliegt. Er sollte dann jedoch die Einlösemodalitäten (z. B. befristete Einlösung, nur nicht reduzierte Ware, keine Wechselgeldherausgabe, ...) dem Kunden gegenüber genau beschreiben. Es bietet sich an, diese **Einlösemodalitäten** bei einem **ausgedruckten Gutschein** auf die **Rückseite** des Gutscheines zu drucken. Es handelt sich dann um Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Einlösung von Gutscheinen. Wird im **Online-Handel** der **Gutschein** in ausdrückbarer Form angeboten, so sollten ebenfalls die **Einlösbedingungen in derselben Datei** direkt auf oder unter dem Bild des Gutscheins platziert werden. Wenn der Gutschein über den **Online-Handel** ausgedruckt wird, müssen dann die **AGB ebenfalls mit ausdrückbar** sein. Bei Gutscheinen, die im Onlineshop bezogen werden, sollte darauf geachtet werden, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die im Online-Shop aufgestellt sind, bezüglich der Formulierung der Gutscheinmodalitäten nicht zu den auf dem Gutschein aufgedruckten Modalitäten widersprüchlich sind.

Ist die gekaufte Sache **mangelhaft**, kann der Kunde diesen Fehler reklamieren. Er kann die sich daraus ergebenden Ansprüche geltend machen.

→ **R03** „[Kauf: Umtausch, Reklamationen, Gewährleistung und Garantie](#)“, [Kennzahl 63](#).

Der Kunde muss in diesem Falle einen Gutschein also nicht akzeptieren, sondern kann seine Rechte wegen Mangelhaftigkeit der Sache geltend machen. Eine zum Nachteil des Käufers hiervon abweichende Vereinbarung - etwa in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen - ist nicht zulässig. Hat der Kunde allerdings die **Ausstellung eines Umtauschgutscheines bei mangelhafter Ware akzeptiert**, so muss er sich **daran festhalten** lassen. Er verliert damit seine gesetzlichen Gewährleistungsansprüche. Auch diese Umtauschgutscheine können **zeitlich befristet** werden.

## Tipps für ausstellende Händler

Bei der Ausgabe von Gutscheinen bietet es sich an, die Gutscheine **durchzunummerieren**. Dadurch erhalten Händler einen Überblick darüber, wie viele Gutscheine sich zeitweise im Umlauf befinden. Eine beim Händler verbleibende Kopie des Gutscheins kann diese Kontrolle erleichtern und eine Prüfung ergeben, wann ein Gutschein verfristet ist, ohne eingelöst worden zu sein oder wann der Gutschein tatsächlich ausgestellt wurde.

Bei der Befristung des Gutscheines ist das Ausstellungsdatum von entscheidender Bedeutung. Jeder Gutschein sollte daher stets das deutlich lesbare Ausstellungsdatum enthalten. Beachtet werden sollte in jedem Fall auch, dass bei der Befristung dem Kunden eine ausreichende Zeitspanne zur Einlösung des Gutscheines gewährt wird.

## Steuerliche Behandlung von Gutscheinen

2016 trat die Richtlinie (EU) 2016/1065 zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen („Gutschein-Richtlinie“) in Kraft. Sie sieht vor, die Umsatzbesteuerung von Gutscheinen EU-weit zu harmonisieren und Doppel- oder Nichtbesteuerung zukünftig zu vermeiden. Sie wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in nationales Recht umgesetzt.

Bislang wurde im Umsatzsteuerrecht zwischen **Wertgutscheinen** und **Waren- oder Sachgutscheinen** unterschieden. Während Wertgutscheine über einen bestimmten Nennbetrag bei dem ausstellenden Händler gegen eine beliebige Ware oder Dienstleistung eingetauscht werden konnten, bezogen sich Waren- oder Sachgutscheine auf eine konkret bezeichnete Ware oder Dienstleistung. Die Ausgabe eines Wertgutscheins wurde lediglich als Tausch von Zahlungsmitteln behandelt und stellte selbst keine Leistung im umsatzsteuerlichen Sinne dar. Die Umsatzsteuer entstand erst im Fall der Einlösung des Wertgutscheins und damit bei Ausführung des konkreten Umsatzes.

Mit den Neuregelungen wird nunmehr zwischen **Einzweck-** und **Mehrweck-Gutscheinen** unterschieden. Bei einem **Einzweck-Gutschein** steht der **Ort der Leistung oder der sonstigen Leistung**, auf der sich der Gutschein bezieht, **bereits fest**. Die Umsatzsteuer fällt bereits bei Ausstellung des Gutscheins an. Liegen die Kriterien eines Einzweck-Gutscheins nicht vor, handelt es sich um einen Mehrzweck-Gutschein. Bei diesem führt erst das Einlösen zur Umsatzsteuerpflicht. Das Ausstellen des Gutscheins ist nicht umsatzsteuerbar.

*Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.*